



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Bundesamt für Justiz
Herr David Rüetschi
Bundesrain 20
3003 Bern

Zug, 24. März 2015 hs

**Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung zum Konsumkreditgesetz
(Anpassung des Höchstzinssatzes)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Rüetschi
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2014 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (Anpassung des Höchstzinssatzes) eröffnet.

Wir beantragen:

Die Revision des VKKG sei wie im Entwurf vorgesehen umzusetzen.

Begründungen zu den Anträgen:

Die Argumentation im erläuternden Bericht des Bundes erscheint uns schlüssig.

Es ist erwiesen, dass Überschuldungen von Privatpersonen zu wirtschaftlichen, persönlichen und sozialen Problemen führen und steigende Kosten für die öffentliche Hand verursachen. Aus Sicht der Sozialhilfe muss dem Thema besondere Bedeutung beigemessen werden, da die Überschuldung von Sozialhilfebeziehenden den Integrationsauftrag von Sozialarbeitenden stark erschwert.

Erfahrungen aus der Praxis zeigen zwar, dass Steuerschulden, Schulden bei der Krankenkasse und Mietzinsrückstände sowohl bei Sozialhilfebeziehenden wie auch bei Klientinnen und Klienten der Schuldenberatung am häufigsten anzutreffen sind, während Konsumkreditschulden erst an dritter oder vierter Stelle in den Schuldenstatistiken auftauchen. Konsumkredite sind nicht die Hauptursache für die Verschuldung von Privatpersonen. Sie können aber am Anfang einer Schuldenspirale stehen und treiben die Schuldensumme in die Höhe, was zu einer erschwerten Schuldenbereinigung führt.

Je höher das Ausfallrisiko der kreditnehmenden Person von den Kreditgebenden eingeschätzt wird, desto höher fällt die Risikoprämie, d.h. der Darlehenszins, für diese aus. Mit einer Begrenzung des zulässigen Zinssatzes wird sichergestellt, dass Personen, bei denen die Rückzahlung des Darlehens stark gefährdet ist, keinen Kredit erhalten. Seit der Verabschiedung der Verordnung des Konsumkreditgesetzes durch den Bundesrat Ende 2002 haben sich die für die Schweiz relevanten Zinssätze erheblich verändert. Es kam zu einem deutlichen Rückgang des allgemeinen Zinsniveaus. Zudem haben technische Entwicklungen in den letzten Jahren zu tieferen Bearbeitungskosten geführt. Es erscheint nun nur logisch, dass auch der Höchstzinssatz bei der Vergabe von Konsumkrediten an die Zinsentwicklung angepasst wird.

Eine Herabsetzung des Höchstzinssatzes von 15 Prozent auf 10 Prozent erachten wir als vertretbar. Wir sehen keine Gefahr, dass aufgrund des niedrigeren Zinses nun vermehrt Konsumkredite in Anspruch genommen werden. In Anbetracht des niedrigeren Zinssatzes werden die Kreditgebenden die Kreditanträge voraussichtlich einer genaueren Prüfung unterziehen, was dazu führen dürfte, dass weniger Konsumkredite gewährt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- Zuger Bundesparlamentarier
- zz@bj.admin.ch
- Volkswirtschaftsdirektion
- Direktion des Innern
- Obergericht
- Amt für Wirtschaft und Arbeit